

Bescheid

I. Spruch

1. Dem „**Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung**“ (ZVR-Zahl 317243531 bei der BPD Innsbruck), Egger Lienz Straße 20, 6020 Innsbruck, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab 17.11.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Innsbruck 105,9 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Innsbruck, sowie Teile von Innsbruck Land, insbesondere die Gemeinden Rum, Absam, Mils, Hall in Tirol, Ampass, Rinn, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Natters, Mutters, Götzens, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Ranggen, Unterperfuss, Kematen in Tirol und Völs, soweit diese durch die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Freirad 105.9“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen, sowie mehrmals täglich englischsprachiger Nachrichten), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Kinder und Jugend (unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen als aktive Programmgestalter), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen).

Im Hinblick auf die Mehrsprachigkeit und Integration, werden Sendungen in verschiedenen Programmbereichen in derzeit 13 verschiedenen Sprachen produziert und bilden durch die Sendungsplatzierung einen integrativen Bestandteil. Weiters findet, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Freien Radios in Österreich und Deutschland, ein Sendungsaustausch, sowie Kooperationen zu spezifischen Themenbereichen statt.

Ferner sollen aktuelle Geschehnisse durch Sondersendungen und Spezialprogramme, sowie regionale Aspekte, insbesondere durch freien Zugang für die EinwohnerInnen des Sendungsgebietes, berücksichtigt werden. Das Verhältnis von Wortanteilen beträgt, bezogen auf das Gesamtprogramm durchschnittlich 57% der Sendezeit. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 43% der Sendezeit. Das Angebot ist breit gefächert. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt insgesamt bei über 90%.

2. Dem **„Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **„Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 17.11.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 19.01.2011 um 13:00 Uhr.

Am 05.01.2011 langte der Antrag des Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung (im Folgenden kurz: Freies Radio Innsbruck FREIRAD) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet langten bei der Behörde nicht ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.01.2011 wurde ein Ergänzungsersuchen an den Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD gerichtet.

Mit einem weiteren Schreiben vom 25.01.2011 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ ein.

Am 25.01.2011 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes sowie zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 27.01.2011 übermittelte der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Mit Schreiben vom 03.02.2011, übermittelte die Tiroler Landesregierung ihre Stellungnahme zum eingebrachten Antrag.

Am 25.02.2011 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“ vor, welches dem Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD mit Schreiben der KommAustria vom 08.03.2011 gemeinsam mit der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung übermittelt wurde.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ umfasst die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst die Stadt Innsbruck und Teile von Innsbruck Land. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 180.000 Einwohner erreicht werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol (Ö2):

Zielgruppe: Tiroler 35+
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio Betriebs GmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Tirol (Regionalradio Tirol GmbH):

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio U1 Tirol (U1 Tirol Medien GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tier-ecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Antenne Tirol – Innsbruck (Antenne Österreich GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Klassik Radio (Klassik Radio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung aus und für Österreich bzw. Innsbruck und Tirol sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen). Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30- bis 55-Jährigen.

Energy 99,9 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das 24 Stunden Vollprogramm bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre) und ist im "Young Urban-CHR"-Format gehalten: Das Wortprogramm (ca. 20%) richtet sich an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über eine eigene Homepage sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten mit Schwerpunkt auf Black Music und Rythm and Blues. Im Wortprogramm werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) angeboten. Mit Ausnahme eines in Wien produzierten (und auch im Wiener Programm "Energy 104,2" gesendeten) Programmanteils von fünf Stunden pro Woche am Samstagnachmittag und -abend wird das Hörfunkprogramm im Wesentlichen vor Ort eigen produziert.

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream "Contemporary Hitradio"-Format gestaltet.

Oberländer Welle (Radio Oberland GmbH):

Das 24 Stunden Vollprogramm wird zumindest zu 50% mit einem eigengestalteten Programm mit lokalem Bezug gesendet. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw.. Das Musikprogramm ist als Mainstream "Contemporary Hitradio" -Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

2.3. Zum Antragsteller

Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD

Antrag

Der Antrag des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 317243531 eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Innsbruck. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Förderung der Medienvielfalt und Meinungsäußerung in Tirol. Dieses Ziel soll unter anderem durch den Betrieb eines nichtkommerziellen Lokalradios in Tirol erreicht werden. Obmann des Vereins ist Theodor Wilhelm, Obmann-Stellvertreter Markus Fankhauser, Kassier des Vereins ist Hermann Stolze, Schriftführer Hermann Leitner und Geschäftsführer Hermann Schwärzler sowie Mag. Markus Schennach. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger. Sämtliche weiteren Mitglieder des Vereins sind Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Weiters ist keine in § 8 PrR-G genannten Körperschaft bzw. Organisation Mitglied des Vereins. Auch keine der in § 9 PrR-G genannten Beteiligungsformen liegen in Bezug auf den Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD ist aufgrund des Bescheides der Bundeskommunikationssenates vom 13.11.2001, GZ 611.136/001-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 16.11.2001. Die Zulassung des Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD endet daher am 16.11.2011 durch Zeitablauf.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD betreibt derzeit den in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: *„Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein den Grundsätzen der ‚Charta freier Radios Österreichs‘ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung und Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Tirol besonders berücksichtigt werden soll.“*

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Freirad 105,9“ des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm.

„Freirad 105,9“ ist ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, welches auf den fünf

Säulen offener Zugang, Kultur und Bildung, journalistische Magazine und Beiträge, temporäre Spezialprogramme und Musik basiert.

Der offene Zugang zeichnet sich insbesondere durch die Herabsetzung der Zugangsschwellen für Gruppen, die normalerweise wenig Zugang zur Radiogestaltung haben, aus. Er stellt die Kernaufgabe von „Freirad 105,9“ dar und spiegelt die Sprachenvielfalt des Programms (rund 13 verschiedenen Sprachen) wieder.

Im Bereich Politik und Gesellschaft nimmt sich die politische Berichterstattung auf „Freirad 105,9“, entsprechend dem Gesamtanspruch des Freien Radios, die Perspektiven gesellschaftlich marginalisierter oder unterrepräsentierter Gruppen als Bezugspunkt. Überdies geht es um das Eingehen auf Hintergründe politischen Geschehens, ohne Nachrichten auf Schlagzeilen zu reduzieren. Entsprechend liegen die Schwerpunkte beispielsweise auf sozial- und wirtschaftspolitischen oder entwicklungspolitischen Sendungen. Um über die eigenproduzierten, aktuellen und stark von einem lokalen Bezug geprägten Politiksendungen hinaus die kontinuierliche Bezugnahme auf überregionale und auch internationale politische Entwicklungen zu gewährleisten, werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland Sendungen ausgetauscht. Mehrmals täglich werden, zur internationalen Kontextualisierung, zudem die englischsprachigen Nachrichten des BBC Worldservice ausgestrahlt. Überdies sollen gesellschaftliche Themenfelder mit einem pluralistischen Ansatz und in aller Regel unter verantwortlicher Einbeziehung Betroffener bearbeitet werden. Der Bogen spannt sich dabei von Programmen in den Bereichen Gesundheit über Ökonomie, Ökologie, Homosexualität, Feminismus, SeniorInnen oder StudentInnen bis hin zum Thema NGO's oder Obdachlosigkeit.

Im Rahmen des Kunst- und Kulturprogrammes wird den Kulturinteressierten und KünstlerInnen eine lokale Plattform als mediale Anlaufstelle und Schnittstelle geboten. In diesem Zusammenhang werden mehrmals täglich Beiträge von zeitgenössischer Musik über Film, Theater, bildende Kunst, Architektur, Musik bis hin zu Literatur, gesendet, wodurch ein Einblick in die lokale als auch überregionale Kunst- und Kulturszene, ermöglicht werden soll.

Einen weiteren wesentlichen Teil der Präsenz kulturellen und künstlerischen Schaffens auf „Freirad 105,9“ bilden Schwerpunktprogramme und Medienkooperationen im Rahmen von Veranstaltungen, wie etwa das Internationale Filmfestival Innsbruck, das Festival für experimentelle Musik in St. Johann oder das Bierstindl Prosafestival.

Im Bereich der Kunst und Kultur bildet zudem die Literatur einen weiteren Schwerpunkt. Dem wird durch die Ausstrahlung einer 14tägigen Sendung Rechnung getragen.

Die heimische Musikszene wird in drei wöchentlichen Stunden ausführlich mit Beiträgen und Interviews vorgestellt und erhält so die Möglichkeit medialer Präsenz in Sendungen wie „Tirol on ear“.

Im Bereich Kinder und Jugend werden Sendungen und Radioworkshops von und für Jugendliche geboten. Im Mittelpunkt steht dabei, Jugendliche als aktive ProduzentInnen in der Programmgestaltung zu unterstützen bzw. sie in diese einzubeziehen, um die vielfältigen Interessen, aber auch die Probleme Jugendlicher aus ihrer eigenen Perspektive zu thematisieren und über Angebote und Veranstaltungen für Jugendliche zu berichten.

Im Bereich kulturelle Vielfalt wird ein stark multikultureller und mehrsprachiger Anspruch verfolgt. „Freirad 105,9“ betreibt programmatisch keine durchgängige Bündelung dieser Sendungen in einem bestimmten Programmbereich. Es werden derzeit Sendungen in 13 verschiedenen Sprachen produziert.

Die Sendungen verbleiben nicht nur im lokalen Kontext, sondern stellen auch internationale, teilweise transkontinentale Bezüge und Verbindungen her.

Durch das mediale Miteinander von Menschen verschiedenster Herkunft soll die kulturelle Verständigung und der Austausch gefördert werden.

Der Austausch mit Freien Radiostationen im In- und Ausland stellt einen wesentlichen Bestandteil dar. Der Programmaustausch passiert zum Einen im täglichen Programm, andererseits zu speziellen Anlässen oder Projekten. Durch diesen Austausch erfolgt eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, ein Austausch von Informationen und lokalen Gegebenheiten, sowie die Möglichkeit der Reflexion und Entwicklung. Die gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen und der Austausch von aktuellen Sendungen passieren zu verschiedensten Anlässen und Themen, wobei „Freirad 105.9“ bemüht ist, aktuelle Geschehnisse im laufenden Programm zu berücksichtigen. Entsprechend der Charta der Freien Radios Österreichs, findet hauptsächlich eine Berichterstattung über Ereignisse und Entwicklungen statt, die in herkömmlichen Medien unterrepräsentiert sind oder gar nicht behandelt werden.

Das Musikprogramm umfasst durchschnittlich 43% der Sendezeit im Bezug auf das Gesamtprogramm und beachtet besonders Strömungen abseits des Mainstreams. Neben Creative Commons Produktionen wird auch im Musikbereich auf Mehrsprachigkeit Wert gelegt.

Das Programm wird regional produziert und überwiegend eigengestaltet. Ein geringer Anteil von etwa 9% wird von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. im Rahmen von radioübergreifenden Kooperationen und Programmprojekten mit anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern gemeinschaftlich produziert.

Das redaktionelle Programm beinhaltet überwiegend lokale und regionale Inhalte.

Auf „Freirad 105,9“ gestalten über 450 ganz unterschiedliche Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen aus Innsbruck und Tirol Sendungen. Ihre Themen können somit als die Themen der Stadt angesehen werden. In allen Programmkategorien finden sich Lokalbezüge aufgrund der geschilderten Art der Programmschöpfung. Der Anteil an lokaler Berichterstattung liegt bei rund 80%

Pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte kommen im Programm von „Freirad 105,9“ nicht vor und sind auch aufgrund der Richtlinien Allgemeiner Art vom Programm ausgeschlossen. Die Achtung von Menschenwürde sowie die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität und sexueller Orientierung ist durch die programmatischen Grundsätze von „Freirad 105,9“ sichergestellt. Aufgrund der Einbindung von Menschen, die von diesen Formen von Diskriminierung in ihrem Alltag aufgrund von Herkunft oder Geschlecht betroffen sind, in die Organisation und die Programmschöpfung stellen diese Grundsätze einen auf hohem Niveau täglich gelebten Anspruch dar. In den Richtlinien Allgemeiner Art ist auch die Einhaltung der journalistischen Grundsätze fixiert. Alle Sendungsverantwortlichen werden im Rahmen der Medienrechtsschulung mit den journalistischen Grundsätzen der Sorgfalt, Wahrheit und Herkunft vertraut gemacht, und zu deren Einhaltung vertraglich verpflichtet. Die Programmschöpfung erfolgt jedenfalls im Verhältnis zum Herausgeber in aller Regel unbezahlt und freiwillig. Die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiterinnen ist in den Richtlinien Allgemeiner Art garantiert. Diese Garantie wird im Rahmen der jährlich zwischen dem Verein als Herausgeber und den sendungsverantwortlichen RadiomacherInnen abgeschlossenen Sendevereinbarung zum Vertragsinhalt und ist so jeder einzelnen Redaktion schriftlich zugesichert.

Ein Redaktionsstatut, ein Organigramm, die Richtlinien Allgemeiner Art, ein Programmschema, sowie eine Programmzeitung, wurden vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD primär auf ihre bisherige langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin. Betont wird, dass „Freirad 105,9“ seit 2002 freies, nichtkommerzielles Radioprogramm im Großraum Innsbruck sendet und seit 2003 das Programm auch via Livestream weltweit im Internet zu hören ist.

Bisher waren und sind auch hinkünftig folgende Personen maßgeblich an der Ausbildung, Organisation und Programmgestaltung beteiligt:

Die Geschäftsführung obliegt seit 2003 Mag. Markus Schennach, der Politologie studierte. Er verfügt über jahrelange Erfahrung im Kultur- und Medienmanagement und war auch als Geschäftsführer der Tiroler Strassenzeitung 20er tätig.

Mag. Anna Pfeiffer ist bei der Antragstellerin für die Programmkoordination zuständig. Sie ist studierte Historikerin und Politologin. Durch Anstellungen an der Universität Innsbruck verfügt sie über lange Erfahrungen im Bereich Projektmanagement und Medienkooperation. DSA Angelika Kugler ist diplomierte Sozialarbeiterin. Sie war von 2001 bis 2002 Geschäftsführerin der Antragstellerin. Sie ist verantwortlich für die Ausbildung und Projektbetreuung. Die Systemadministration, Audiotechnik und IT wird betreut von Mag. Hermann Schwärzler. Er hat langjährige Erfahrungen im Bereich der Softwareentwicklung und ist auf diesem Gebiet seit 1992 auch für die Universität Innsbruck tätig.

In organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die wesentliche Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Experten.

Daneben verfügt der Verein zur Programmgestaltung und Sendungsproduktion über freiwillige redaktionelle MitarbeiterInnen (RadiomacherInnen). Derzeit gehen so jährlich über 100 regelmäßige Sendungen, viele davon im Wochenrhythmus, die von ca. 450 Radiomachenden gestaltet werden, on Air. Häufig sind an einer Sendereihe mehrere RadiomacherInnen beteiligt, die in einzelnen Redaktionsteams organisiert sind. Die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen RadiomacherInnen obliegt einem eigenen Arbeitsbereich und wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt.

Darüber hinaus besteht eine Programmkoordinationsgruppe, die über die Inhalte des Programms entscheidet. Dieses Gremium ist für die Aufnahme von Sendungen in das regelmäßige Programm von Freirad 105,9 sowie für eventuelle Absetzungen von Sendungen bei Richtlinienverstößen und für die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiterinnen zuständig. Es ist ein offenes Gremium unter der Leitung der Programmkoordinatorin und der Besetzung von drei VertreterInnen der RadiomacherInnen. Ferner obliegt dieser Gruppe die Ausarbeitung von Programmvorschlägen und deren Weiterentwicklung.

Die Antragstellerin verfügt in Innsbruck über ein Hauptsendestudio, welches so konzipiert ist, dass es auch als Vorproduktionsstudio genutzt werden kann. Zudem gibt es zusätzlich für die Vorproduktion Vorproduktions-Arbeitsplätze für Audioschnitt. Es wurde weiters ein Organigramm vorgelegt, das die Organisationszusammenhänge in dem Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD verdeutlicht.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD verweist darauf, dass er laut Vereinsstatuten gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Er beabsichtigt, sich über ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischsystem zu finanzieren, das neben Förderungen aus der öffentlichen Hand, Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen durch Projekte und Kooperationen mit Partnern aus den Bereichen Kultur und Bildung vorsieht.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD hat eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2011 bis 2015 vorgelegt. Die Einnahmen bewegen sich zwischen Euro 166.285,- und Euro 252.500,-, die Aufwendungen demgegenüber zwischen Euro 166.653,- und Euro 249.082,-. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen der Stadt Innsbruck, des Landes Tirol und des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks sowie aus sonstigen Subventionen zusammen. Hinsichtlich der Förderung der Stadt Innsbruck und des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, die bereits jetzt bestehen, wird von einem weiteren Bezug in den nächsten Jah-

ren und einer aliquoten Erhöhung ausgegangen. Im Hinblick auf die Förderungen durch das Land Tirol ist eine aliquote Erhöhung der Förderung bis 2013 aufgrund der Finanzkrise jedoch ausgeschlossen worden. Überdies wurde die Zusage betreffend die Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks für das Jahr 2011, sowie die Förderabsichtserklärung des Landes Tirol für das Jahr 2011, vorgelegt.

Zudem wird mit einer Erhöhung der Eigenerlöse kalkuliert, die sich aus dem der Konzeption eines Kulturkanals ergeben sollen, welcher im zweiten Quartal 2011 auf Sendung gehen soll. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH geht ausgabenseitig insbesondere im Bereich Personalaufwand von einer Weiterentwicklung aus, die vor allem 2011 durchgeführt werden soll. Im Übrigen wird im Finanzplan das kontinuierliche Ansteigen der Investitionen auf der Ausgabenseite, berücksichtigt. Da alle notwendigen Investitionen für den Sendebetrieb bereits getätigt wurden, werden diesbezüglich keine Kosten veranschlagt.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurden von dem Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD außerdem die Jahresabschlüsse von 2007 bis 2009 vorgelegt, die Bilanzgewinne ausweisen.

Technisches Konzept

Das vom Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet für eine Verlängerung der Zulassung des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den übermittelten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria. Insbesondere wurde die festgestellte Organisationsstruktur durch Vorlage des Vereinsregisterauszugs, der Statuten, der Staatsbürgerschaftsnachweise sowie einer Erklärung des Obmanns über den EWR-Inländerstatus sämtlicher Vereinsmitglieder entsprechend nachgewiesen.

Die Antragsinhalte des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 25.02.2011, KOA 1.543/11-003.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 17.11.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ bzw. die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet ist, unter der Geschäftszahl KOA 1.543/10-001 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.01.2011 um 13:00 Uhr. Der Antrag des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ langten bei der Behörde nicht ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

Die nach § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden vom Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar

ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteili-

gung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD hat seinen Sitz in Österreich. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Vorstandsmitglieder des Vereins und auch die sonstigen Mitglieder sind österreichische Staatsbürger bzw. Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Beim Antragsteller liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt beim Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD nicht vor.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD über keine weiteren analogen oder digitalen terrestrischen Hörfunkzulassungen verfügt und ihm auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind beim Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD gewahrt, da keine einem allfälligen Medienverbund zurechenbaren weiteren Versorgungsgebiete bestehen und insoweit kein Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde

getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD kann, aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms, im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter des Vereines Freies Radio Innsbruck FREIRAD sind jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen der Antragstellerin auch hinkünftig zur Verfügung. In organisatorischer Hinsicht hat der Verein ein plausibles Konzept vorgelegt und insbesondere auch die Regelung des offenen Zugangs dargetan. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der zwar Schwankungen und gelegentlich auch Verluste aufweist, insgesamt ist aber von einer durchaus stabilen und kostendeckenden Planung auszugehen. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen zusammen, die bereits bisher bezogen wurden und mit denen auch hinkünftig zu rechnen ist. Die KommAustria hat auch im Zuge der bisherigen Zulassungserteilung keinerlei Wahrnehmungen gemacht, die an der Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Freien Radio Innsbruck FREIRAD zweifeln ließen. Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programm-schemata vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programm-grundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden. Insbesondere wird mit dem Programm in besonderer Weise auf das Versorgungsgebiet eingegangen und werden umfassende Mög-lichkeiten zur Beteiligung der im Versorgungsgebiet wesentlichen Gruppen an der Pro-grammgestaltung geboten.

Somit erfüllt die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Ver-sorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetz-gebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die mate-riellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Aus-wahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für eine Verlängerung der Zu-lassung des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD ausgesprochen.

4.7. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“ endet mit 16.11.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 17.11.2011 erteilt wird.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“, für die ein Planeintrag Genf 84 besteht, nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt Innsbruck und Teile von Innsbruck Land; die Gemeinden Rum, Absam, Mils, Hall in Tirol, Ampass, Rinn, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Natters, Mutters, Götzens, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Ranggen, Unterperfuss, Kematen in Tirol und Völs, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Juli 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein Freies Radio Innsbruck Freirad, Egger Lienz Straße 20, 6020 Innsbruck, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Tirol und Voralberg **per E-Mail**
4. Amt der Tiroler Landesregierung **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.543/11-006

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6																																																																																																																																		
2	Standort	Schlotthof																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Freies Radio Innsbruck FREIRAD																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Freirad																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 29		47N16 13	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,6																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>10,2</td> <td>11,5</td> <td>12,9</td> <td>14,4</td> <td>16,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>19,6</td> <td>20,9</td> <td>22,0</td> <td>22,9</td> <td>23,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,1</td> <td>24,4</td> <td>24,6</td> <td>24,6</td> <td>24,4</td> <td>24,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,6</td> <td>22,9</td> <td>22,0</td> <td>20,9</td> <td>19,6</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,2</td> <td>14,4</td> <td>12,9</td> <td>11,5</td> <td>10,2</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,2</td> <td>9,0</td> <td>8,7</td> <td>8,7</td> <td>9,0</td> <td>9,2</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	9,5	10,2	11,5	12,9	14,4	16,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	18,0	19,6	20,9	22,0	22,9	23,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	24,1	24,4	24,6	24,6	24,4	24,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,6	22,9	22,0	20,9	19,6	18,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	16,2	14,4	12,9	11,5	10,2	9,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,2	9,0	8,7	8,7	9,0	9,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,5	10,2	11,5	12,9	14,4	16,2																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	19,6	20,9	22,0	22,9	23,6																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,1	24,4	24,6	24,6	24,4	24,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,6	22,9	22,0	20,9	19,6	18,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,2	14,4	12,9	11,5	10,2	9,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,2	9,0	8,7	8,7	9,0	9,2																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	59 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			